

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 1956

Nummer 74

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- | | |
|---|---|
| A. Landesregierung. | E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. |
| B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —. | F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. |
| C. Innenminister. | G. Arbeits- und Sozialminister. |
| II. Personalangelegenheiten: Bek. 25. 6. 1956, Verwaltungshochschulwochen 1956 in Bad Meinberg. S. 1565. | RdErl. 26. 6. 1956, Kriegsfolgenhilfe: hier: Betreuung von Schülern, die aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin geflüchtet sind. S. 1572. |
| VI. Gesundheit: 20. 6. 1956, Geschäftsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe. S. 1566. | |
| D. Finanzminister. | H. Kultusminister. |
| Erl. 27. 6. 1956, Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Land zur Erhöhung der Betriebsgröße auf eine selbständige Ackernahrung. S. 1570. | J. Minister für Wiederaufbau. |
| | K. Justizminister. |

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Verwaltungshochschulwochen 1956 in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministers v. 25. 6. 1956 —
II C 1 — 29.63/09 — 182/56

Wie alljährlich, so finden auch in diesem Jahre wieder die nordrhein-westfälischen Verwaltungshochschulwochen in Bad Meinberg statt. Sie beginnen am 16. 10. um 17.15 Uhr und enden am 30. 10. abends.

Das Thema der diesjährigen Hochschulwochen lautet: „Stadt und Dorf heute“.

Die Vorlesungen und Aussprachen werden durch kulturelle Veranstaltungen und zwei Exkursionen ergänzt.

An den Hochschulwochen können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen. Besonders erwünscht ist die Teilnahme leitender Beamten.

Da die Fortbildung im dienstlichen Interesse liegt, bitte ich, nur solche Teilnehmer auszuwählen, die die Fähigkeit und Bereitschaft zu einer ernsten Mitarbeit haben.

Die Teilnehmergebühr für diesen Hochschulkursus beträgt 80,— DM. Für die kulturellen Veranstaltungen und Exkursionen, die die Vorlesungs- und Diskussionsarbeit unterstützen, wird ein Pauschalbetrag von 20,— DM erhoben, den jeder Teilnehmer selbst zu zahlen hat. Der Pauschalpreis für Unterkunft und Verpflegung beträgt 215,— DM für das Einzelzimmer und 195,— DM für das Doppelzimmer. Der Preis ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn der betreffende Teilnehmer bis zu drei Tagen später kommt oder früher abfährt.

Den Teilnehmern werden Reisekosten nach den gelgenden Bestimmungen gezahlt. Die Teilnehmergebühr kann auf besonderen Antrag als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden.

Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren lässt, erfolgt keine Anrechnung der mit dem Besuch der Hochschulwochen verbrachten Zeit auf den Erholungsurlaub.

Es stehen nur 240 Plätze zur Verfügung. Einzelzimmer sind — im Verhältnis zur Zahl der Anmeldungen — nur in geringer Anzahl vorhanden. Es empfiehlt sich daher,

sich rechtzeitig mit Kollegen zu verabreden und bei der Anmeldung bereits anzugeben, mit wem man das Doppelzimmer zu teilen wünscht.

Wegen der Beschaffung guter Quartiere ist rechtzeitige Anmeldung notwendig. Erfahrungsgemäß ist während der Hochschulwochen frei kein Quartier zu erhalten, weswegen auf die Quartieranmeldung nicht verzichtet werden kann.

Anmeldungen sind an das Innenministerium NW, Düsseldorf — betr. Hochschulwochen — zu richten. Melde- schluß ist der 1. 9. 1956. Danach eintreffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

— MBl. NW. 1956 S. 1565.

VI. Gesundheit

Geschäftsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 9. 2. 1955 in der Fassung vom 20. Juni 1956

§ 1

- (1) Die Mitglieder der Kammerversammlung haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Kammerversammlung teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle ist jedes Mitglied gehalten, dieses dem Präsidenten baldmöglichst mitzuteilen.
- (2) Für jede Sitzung der Kammerversammlung, des Vorstandes oder eines Ausschusses wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes Mitglied persönlich einzutragen hat. Vorzeitiges Verlassen einer Sitzung ist dem Präsidenten oder dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen.

§ 2

- (1) Die erste Sitzung einer neu gewählten Kammerversammlung wird von dem bisherigen Präsidenten einberufen und eröffnet. Sie beginnt mit dem Namensaufruf der Mitglieder der Kammerversammlung und ihrer Verpflichtung. Nach Feststellung der Beschlüsfähigkeit werden unter Leitung des ältesten Mitgliedes der Kammerversammlung der neue Präsident und der Vorstand gewählt.
- (2) Die Wahl des Präsidenten und des Vorstandes findet gemäß § 9 (2) der Satzung statt.

§ 3

Der Präsident wird bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten. Sind gleichzeitig Präsident und Vizepräsident verhindert, so übernimmt das den Lebensjahren nach älteste Mitglied des Vorstandes die Vertretung.

§ 4

- (1) Zu jeder Sitzung der Kammerversammlung wird ein Schriftführer bestimmt, der für die Ausarbeitung und Richtigkeit des Protokolls verantwortlich ist. Ferner führt der Schriftführer die Rednerliste, sammelt die Stimmen und zählt dieselben aus.
- (2) Die Führung des Stenogramms unterliegt einem Angestellten der Ärztekammer.
- (3) Genügt ein Schriftführer zu einer Sitzung nicht, so ernennt der Präsident mit Zustimmung der Kammerversammlung zusätzlich Schriftführer.
- (4) Wenn 4 Wochen nach Versendung des Protokolls über die Sitzungen der Kammerversammlungen kein schriftlicher Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als durch die Kammerversammlung genehmigt.

§ 5

- (1) Die Kammerversammlung wählt zur Vorbereitung der Beratungen — gemäß Satzung § 12 — Ausschüsse. Die Stärke der Ausschüsse ist in der Satzung festgelegt.
- (2) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 6

- (1) Für die Tätigkeit der Ausschüsse ist die Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Ausschüsse dürfen nur Beschlüsse zu solchen Punkten fassen, die ihnen von der Kammerversammlung oder vom Vorstand zur Beratung überwiesen oder für die sie auf Grund des Kammergesetzes oder der Satzung zuständig sind.

§ 7

- (1) Zur Berichterstattung beim Vorstand oder bei der Kammerversammlung bestimmt der Ausschuß Berichterstatter. Die Berichterstattung erfolgt, wenn der Ausschuß nicht anders beschließt, mündlich.
- (2) Auch bei mündlicher Berichterstattung müssen die Anträge und Beschlüsse des Ausschusses der Kammerversammlung oder dem Vorstand schriftlich überreicht werden.

§ 8

Nicht dem Ausschuß angehörende Mitglieder der Kammerversammlung können an den Ausschuß-Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, wenn über von ihnen gestellte Anträge oder Eingaben beraten wird. In besonderen Fällen kann der Ausschuß auch Sachverständige zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 9

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, jedoch können Mitglieder der Kammerversammlung grundsätzlich als Zuhörer teilnehmen. Die Ausschüsse können für bestimmte Teile der Verhandlung Vertraulichkeit beschließen.

§ 10

Der Vorsitzende des Ausschusses setzt im Einvernehmen mit dem Präsidenten Tagesordnung, Ort und Zeit der Ausschuß-Sitzung fest und veranlaßt die entsprechenden Mitteilungen an die Mitglieder des Ausschusses.

§ 11

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten, der im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten Tagesordnung, Ort und Zeit festsetzt.

§ 12

- (1) Die Einberufung des Vorstandes und der Ausschüsse muß 8 Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich erfolgen.
- (2) Jedes Mitglied der Kammerversammlung ist berechtigt, für die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse Anträge zu stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.

§ 13

- (1) Die Kammerversammlung tritt satzungsgemäß zusammen.
- (2) Sie muß zusammentreten, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn die Einberufung von der Hälfte der Mitglieder der Kammerversammlung schriftlich beim Präsidenten beantragt wird.

§ 14

- (1) Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch den Präsidenten mindestens 4 Wochen vorher schriftlich. Die Kammerversammlung kann auch ohne Beachtung der Einladungsfrist einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt.
- (2) Die Einberufungsschreiben werden durch Einschreiben oder Postzustellungsurkunde zugestellt.
- (3) Im Einberufungsschreiben sollen die Tagesordnung sowie die Unterlagen über die zur Beratung stehenden Punkte angeführt werden.

§ 15

- (1) Jedes Mitglied der Kammerversammlung ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung beim Präsidenten zu stellen, die auch auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen.
- (2) Die Anträge sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Kammerversammlung einzureichen und vorher den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zu überweisen, damit auf der Kammerversammlung ein Bericht vorliegt.
- (3) Zu Anträgen, die zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltplanes führen, muß vor der Behandlung in der Kammerversammlung eine Stellungnahme des Finanzausschusses eingeholt werden.

§ 16

- (1) Der Präsident hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung ausdrücklich zu eröffnen.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung darf ein neuer Punkt nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn auf ausdrückliches Befragen kein Mitglied der Kammerversammlung widerspricht. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ oder ähnliches ist nicht zulässig.
- (3) Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn der Vorstand vor Eröffnung der Kammerversammlung hierüber beschlossen hat.
- (4) Die Kammerversammlung kann jederzeit beschließen, die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände zu verbinden.

§ 17

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt kann vor Beginn der Aussprache die Redezeit je Redner festgelegt werden.
- (2) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich keiner mehr zum Wort, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.

§ 18

Die Kammerversammlung kann die Beratung abbrechen oder schließen. Ein Schlußantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor. Ein Schlußantrag kann nur von einem Mitglied der Kammerversammlung gestellt werden, das sich nicht an der Aussprache beteiligt hat. Zum Schlußantrag kann nur je ein Mitglied für und gegen sprechen.

§ 19

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt werden, wenn die Kammerversammlung auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag so beschließt.

§ 20

- (1) Ein Mitglied der Kammerversammlung darf nur sprechen, wenn es sich zum Wort gemeldet hat und ihm das Wort erteilt ist.
- (2) Will sich der Präsident an der Aussprache beteiligen, so gibt er für diese Zeit die Verhandlungsleitung ab.

§ 21

- (1) Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eintritt der Wortmeldungen.

- (2) Antragsteller und Berichterstatter können sowohl vor Beginn als auch nach Schluß der Beratung das Wort verlangen. Für das Schlußwort wird eine Redezeit von 5 Minuten festgesetzt.

§ 22

Zur Geschäftsordnung muß das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen und nicht länger als 2 Minuten dauern.

§ 23

- (1) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluß der Beratung und im Falle der Vertagung der Beratung am Schluß der Sitzung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen seine Person erfolgt sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Redezeit hierfür längstens 5 Minuten.
- (2) Nach der Abstimmung kann das Wort zu einer persönlichen Erklärung zur Abstimmung erteilt werden, die auf Wunsch ins Protokoll aufgenommen wird.

§ 24

Wenn ein Redner vom Verhandlungsgegenstand abschweift, wird ihm nach dreimaliger Ermahnung durch den Präsidenten das Wort entzogen.

§ 25

Bei Beschlüssen der Kammerversammlung oder des Vorstandes, die nach der Satzung einer Zweidrittelmehrheit oder auch sonstiger Mehrheit bedürfen, hat der Präsident durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß die gesetzliche Anwesenheitszahl auch unbedingt zugeschimmt hat.

§ 26

- (1) Der Präsident eröffnet die Abstimmung. Wird vor der Abstimmung die Beschußfähigkeit bezweifelt, so ist die Beschußfähigkeit festzustellen.
- (2) Eine Anzweifelung der Beschußfähigkeit des Vorstandes und der Kammerversammlung ist in jedem Falle nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Nach der Anzweifelung ist bis zur Feststellung der Beschußfähigkeit eine Geschäftsordnungsdebatte unzulässig.

§ 27

- (1) Bei Beschußunfähigkeit hat der Präsident die Sitzung sofort aufzuheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden.
- (2) Ergibt sich die Beschußunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung die Abstimmung oder Wahl durchgeführt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft.

§ 28

- (1) Abgestimmt wird in der Regel entweder durch Handaufheben oder namentlich. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschußfähigkeit mit, nicht aber bei Berechnung der Mehrheit.
- (2) In persönlichen Angelegenheiten kann Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden.

§ 29

Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung von einem Mitglied beantragt werden; sie muß erfolgen, wenn sie von 5 Anwesenden verlangt wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Mitglieder.

§ 30

Das Ergebnis jeder Abstimmung stellen die Schriftführer fest. Der Präsident verkündet es. Hierbei erklärt er das Ergebnis der Abstimmung. Außerdem teilt er mit, ob Gegenstimmen abgegeben wurden und wieviel Stimmenthaltungen zu verzeichnen sind.

§ 31

Über jede Sitzung der Kammerversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse wird ein Protokoll angefertigt.

Der Sitzungsbericht muß enthalten:

Tagesordnung,
inhaltliche Wiedergabe der Diskussion mit Angabe der Redner,
die zu den einzelnen Gegenständen gefaßten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis,
die Abstimmungslisten bei namentlichen Abstimmungen,
die Namen der anwesenden Kammermitglieder,
die Namen der fehlenden Kammermitglieder,

die Namen der gemäß § 7 (7) der Satzung von der Beschußfassung ausgeschlossenen Kammermitglieder.

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand.

Über Abweichungen von der Geschäftsordnung kann im Einzelfalle nur mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die Beschußfähigkeit gemäß § 7 (6) der Satzung gegeben ist.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihren Sitzungen am 4. 12. 1954 und 3. 12. 1955 beschlossen und durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 2. 1955 — VI A 1 — 11/23 W — und vom 20. 6. 1956 — VI A 4 — 14.062 — genehmigt.

— MBI. NW. 1956 S. 1566.

D. Finanzminister

Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Land zur Erhöhung der Betriebsgröße auf eine selbständige Ackernahrung

Erl. d. Finanzministers v. 27. 6. 1956 —
S 4504 — 6441/VC 2 — S 4545

1. Die Vergrößerung nicht lebensfähiger landwirtschaftlicher Kleinbetriebe durch den Hinzuerwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke ist von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn sie im Anliegersiedlungsverfahren erfolgt (§§ 1, 29 des Reichssiedlungsgesetzes). Außerhalb eines Anliegersiedlungsverfahrens unterliegen diese Erwerbe dagegen der Grunderwerbsteuer. Die im Zuge der Agrarreform erforderliche Aufstockung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe bis zur Größe einer selbständigen Ackernahrung wird durch diese verschiedene grunderwerbsteuerliche Behandlung in einer vom Gesetzgeber offenbar nicht gewollten Weise beeinträchtigt, zumal die Erwerber in der Regel nicht in der Lage sind, die Grunderwerbsteuer zu entrichten.

2. Ich bin deshalb damit einverstanden, daß die Erwerbe von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die außerhalb eines Siedlungsverfahrens im Wege des freihändigen Ankaufs zur betriebsnotwendigen Vergrößerung bereits bestehender landwirtschaftlicher Kleinbetriebe bis zum Umfang einer selbständigen Ackernahrung erfolgen, aus allgemeinen Billigkeitsgründen gemäß § 131 AO von der Grunderwerbsteuer freigestellt werden, wenn der Grundstückserwerb von der für die Genehmigung des Kaufvertrages zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde oder im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens von dem zuständigen Kulturamt (Flurbereinigungsbehörde) als zweckdienlich anerkannt wird.

3. Zum Begriff der selbständigen Ackernahrung bemerke ich in Übereinstimmung mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes:

Eine selbständige Ackernahrung ist ein bäuerlicher Familienbetrieb, der zwei vollen Arbeitskräften ein ausreichendes Arbeitseinkommen sichert und die Rentabilität des investierten Kapitals gewährleistet. Bei der Bemessung des Umfangs der selbständigen Ackernahrung ist von der Standortlage des Betriebes, den natürlichen Boden-, Gelände- und Klimaverhältnissen und der danach entsprechend der neuzeitlichen Landwirtschaftstechnik möglichen Betriebsintensität auszugehen.

4. Die Grunderwerbsteuerfreiheit kann bis zur Aufstockung auf folgende Betriebsgrößen gewährt werden, die in der Regel ausreichen, um 2 vollen Arbeitskräften ein angemessenes Arbeitseinkommen und die Rentabilität der erforderlichen Kapitalinvestierung zu garantieren: bei einer durchschnittlichen Bodenklimazahl

von 80 und mehr auf 10 ha — Betriebsgrößenklasse I —,
von 55—79 auf 15 ha — Betriebsgrößenklasse II —,
von 30—54 auf 20 ha — Betriebsgrößenklasse III —,
unter 30 auf 30 ha — Betriebsgrößenklasse IV —.

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind bei der Feststellung der bisherigen Betriebsgröße und der Größe der zugekauften Fläche mit einem Viertel ihrer Fläche anzusetzen.

5. Die im einzelnen erforderlichen Anweisungen an die für die Erteilung der Bescheinigung zuständigen Behörden wird der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen. In Zweifelsfällen haben sich die Finanzbehörden mit den für die Erteilung der Bescheinigung zuständigen Behörden ins Benehmen zu setzen.

6. Grundstückserwerbe, die die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht in vollem Umfang erfüllen, insbesondere Erwerbe, die über das erforderliche Maß hinausgehen, sind nicht — auch nicht teilweise — von der Grunderwerbsteuer befreit. Das gilt auch für Erwerbe, die nur zum Zweck der Erlangung der Grunderwerbsteuerfreiheit geteilt werden, und zwar in einen steuerfreien Kaufvertrag über den Erwerb von Land zur Erhöhung der Betriebsgröße auf eine selbständige Ackernahrung und in einen steuerpflichtigen Kaufvertrag über den Erwerb von weiteren Ländereien. Sollten sich aus der festen Abgrenzung der Betriebsgrößenklassen gemäß dem vorstehenden Absatz 4 im Einzelfall besondere Härten ergeben, bitte ich, mir diese Erlaßanträge zur Entscheidung vorzulegen.

7. Eine Erstattung rechtskräftig festgesetzter und entrichteter Grunderwerbsteuer findet nicht statt.

8. Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bezug: Mein Erl. v. 15. 11. 1954 S 4504—11837/VC—2.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln u. Münster.

— MBl. NW. 1956 S. 1570.

G. Arbeits- und Sozialminister

Kriegsfolgenhilfe; hier: Betreuung von Schülern, die aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin geflüchtet sind

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 6. 1956 — IV A 2/KFH/13 A. 1

In Abänderung der bisher ergangenen Abrechnungsbestimmungen haben der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen sich damit einverstanden erklärt, daß Beihilfen zur Besteitung des Lebensunterhaltes oder zur Deckung der Heimpflegekosten auch für solche Oberschüler im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden, die im Zeitpunkt ihrer Flucht mindestens die 5. Klasse der Grundschule in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin besuchten.

Bei Fachschülern ist die Voraussetzung, daß sie mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Ausbildungszeit an einer Fachschule zurückgelegt haben müssen, in Fortfall gekommen. Die Aufwendungen können auch dann verrechnet werden, wenn der Fachschüler die Fachschulausbildung in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin erst begonnen hatte.

Die neuen Verrechnungsgrundsätze gelten ab 1. März 1956.

Die sonstigen Voraussetzungen, von denen die Verrechnungsfähigkeit nach den oben bezeichneten Erlassen abhängig ist, bleiben unberührt.

Ich bitte die Regierungspräsidenten, die Bezirksfürsorgeverbände ihres Bereiches entsprechend zu unterrichten.

Bezug: a) Erl. d. fr. Sozialministers v. 6. 9. 1951

— III A 1/KFH/50 — (n. v.),

b) RdErl. d. fr. Sozialministers v. 21. 5. 1953

— III A 1/KFH/50 — (MBl. NW. S. 875),

c) RdErl. d. fr. Sozialministers v. 19. 9. 1953

— III A 1/KFH/50/II — (MBl. NW. S. 1638).

An die Regierungspräsidenten,

den Landschaftsverband Rheinland

— Landesfürsorgeverband — Düsseldorf,

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

— Landesfürsorgeverband — Münster / W.

— MBl. NW. 1956 S. 1572.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)